

**Sheng Li**

# **Die neue EU-Spielzeugrichtlinie und deren Auswirkung auf Chinesische Hersteller**

**Konformitätsbewertung und Marktüberwachung**

Sheng Li

**Die neue EU-Spielzeugrichtlinie und deren Auswirkung auf Chinesische Hersteller:  
Konformitätsbewertung und Marktüberwachung**

Buch-ISBN: 978-3-8428-9321-4

PDF-eBook-ISBN: 978-3-8428-4321-9

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2014

---

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2014

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>5</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2. KONZEPTION UND ÜBERBLICK DES SPIELZEUGSICHERHEITSRECHTS IN EUROPA</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Die Regulierungsansätze für Spielzeugsicherheit in Europa</b>	<b>3</b>
2.1.1 Erster Schritt	3
2.1.2 Neue Konzeption	4
2.1.2.1 Verzicht auf Vollharmonisierung	4
2.1.2.2 Konkretisierung durch harmonisierte Normen	5
2.1.2.3 Bewertung des Regulierungsansatzes für Spielzeugsicherheit unter der Neuen Konzeption	6
2.1.3 Neuer Europäischer Rechtsrahmen	7
2.1.3.1 Produktsicherheit durch verstärkte Eigenverantwortung der Wirtschaftsakteure	7
2.1.3.2 Produktsicherheit durch verstärkte Verantwortung der Marktüberwachungsbehörde	8
2.1.3.3 Bewertung des Regulierungsansatzes für Spielzeugsicherheit unter dem Neuen Rechtsrahmen	9
<b>2.2 Europarechtliche Rechtsakten in Bezug auf Spielzeugsicherheit</b>	<b>10</b>
2.2.1 Allgemeine Produktsicherheitsbezogene Rechtsakte	10
2.2.1.1 Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG	10
2.2.1.2 REACH-Verordnung EG 1907/2006	11
2.2.1.2.1 Produktsicherheitsrechtliche Bedeutung der REACH-VO	11
2.2.1.2.2 Registrierungspflicht der im Spielzeug enthaltenen Stoffe	11
2.2.1.2.3 Registrierungsablauf	12
2.2.1.2.4 Zulassung und Beschränkung eines besonders gefährlichen Stoffs im Spielzeug	13
2.2.2 Spezifische Rechtsakte für Spielzeugsicherheit	14
2.2.2.1 Richtlinie 2009/48/EG für Spielzeugsicherheit	14
2.2.2.2 Richtlinie 2005/84/EG über Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln	14
2.2.3 Mittelbar auf Spielzeug bezogene Rechtsakte	15
2.2.3.1 Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit	16
2.2.3.2 Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	16
2.2.3.3 Rechtsakte in Bezug auf Umweltschutz	17
<b>2.3 Harmonisierte Sicherheitsnormen für Spielzeug</b>	<b>17</b>
2.3.1 Faktischer Zwang zur Befolgung der Harmonisierten Sicherheitsnormen für Spielzeug	17
2.3.2 Wechselwirkung zwischen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie und den harmonisierten Normen	19
2.3.3 Sicherheitsnormen für Spielzeug	19
2.3.3.1 Harmonisierte Normen	19
2.3.3.2 Nicht Harmonisierte Normen	20
<b>2.4 Deutsche Umsetzungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie 2009/48/EG</b>	<b>21</b>

<b>3.</b>	<b>WESENTLICHE BEGRIFFE</b>	<b>22</b>
<b>3.1</b>	<b>Spielzeug</b>	<b>22</b>
3.1.1	Spielzeug zwischen allgemeinem Produktsicherheitsrecht und Spezifischem Spielzeugsicherheitsrecht	22
3.1.2	Spielzeugbegriff im Sinne der Spielzeugsicherheitsrichtlinie	23
3.1.2.1	Klassifizierungskriterien für Spielzeug	23
3.1.2.1.1	Verwendungsfertige Produkte	24
3.1.2.1.2	Kinder unter 14 Jahren	24
3.1.2.1.3	Spielwert	24
3.1.2.2	Zweckbestimmung des Herstellers vs. Spielwert	25
3.1.2.3	Weitere zu berücksichtigende Faktoren bei der Einstufung als Spielzeug	27
3.1.2.4	Ausgenommene Spielzeuge	28
3.1.3	Ergebnis für die chinesischen Spielzeugunternehmen	28
<b>3.2</b>	<b>Spielzeughersteller</b>	<b>29</b>
3.2.1	Die harmonisierte Herstellereigenschaft	29
3.2.2	Merkmale der Herstellereigenschaft im Sinne der Spielzeugsicherheitsrichtlinie	30
3.2.2.1	Jede natürliche oder juristische Person	30
3.2.2.2	Endhersteller als Gesamtverantwortungsträger	30
3.2.2.3	Unter eigenem Namen oder eigener Marken	31
3.2.3	Ergebnis für die chinesischen Spielzeugunternehmen	32
<b>4.</b>	<b>HERSTELLERPFLICHTEN</b>	<b>33</b>
<b>4.1</b>	<b>Spielzeugherstellerepflichten im Spannungsfeld zwischen Verkehrspflichten und öffentlich-rechtlichen Sicherheitsanforderungen</b>	<b>33</b>
<b>4.2</b>	<b>Herstellerepflichten gemäß § 823 Abs. 1 BGB</b>	<b>35</b>
4.2.1	Umfang der Spielzeugherstellerepflichten	35
4.2.2	Verkehrspflichten des Spielzeugherstellers im Einzelnen	36
4.2.2.1	Konstruktionspflicht	37
4.2.2.2	Fabrikationspflicht	37
4.2.2.3	Instruktionspflicht	39
4.2.2.4	Produktbeobachtungspflicht	40
4.2.3	Ergebnis für chinesische Spielzeugunternehmen	41
<b>4.3</b>	<b>Herstellerepflichten in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie</b>	<b>42</b>
4.3.1	Wesentliche Sicherheitsanforderungen in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie	43
4.3.1.1	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	43
4.3.1.2	Besondere Sicherheitsanforderungen	44
4.3.1.2.1	Die physikalischen und mechanischen Eigenschaften	45
4.3.1.2.2	Die Entzündbarkeit	45
4.3.1.2.3	Die chemischen Eigenschaften	45
4.3.1.2.4	Die elektrischen Eigenschaften	47
4.3.1.2.5	Hygiene	47
4.3.1.2.6	Radioaktivität	47
4.3.2	Sicherheitsbewertung	47
4.3.2.1	Allgemeines zur Sicherheitsbewertung	47
4.3.2.2	Umfang der Sicherheitsbewertung	49
4.3.2.3	Durchführung der Sicherheitsbewertung	50
4.3.3	Konformitätsbewertung	51
4.3.3.1	Allgemeines zur Konformitätsbewertung	51
4.3.3.2	Umfang der Konformitätsbewertung	52
4.3.3.2.1	Konformität vs. Sicherheit	52
4.3.3.2.2	Die Rolle der harmonisierten Normen	53

4.3.3.3	Durchführung der Konformitätsbewertung	55
4.3.3.3.1	Eigenprüfung vs. Überprüfung durch Dritte	55
4.3.3.3.2	Herstellerepflichten in der internen Fertigungskontrolle	56
4.3.3.3.3	Herstellerepflichten in der EG-Baumusterprüfung	57
4.3.4	Sonstige Vor-Marktpflichten	59
4.3.4.1	Hinweispflichten	59
4.3.4.1.1	Rechtsvorschriften über die Hinweispflichten	59
4.3.4.1.2	Erforderlichkeit der Warnhinweise	60
4.3.4.1.3	Inhalt der Warnhinweise	62
4.3.4.2	Kennzeichnungspflicht	63
4.3.4.2.1	Produktkennzeichnung nach Art. 4 Abs. 5 Spielzeugsicherheitsrichtlinie	63
4.3.4.2.2	Herstellere Kennzeichnung nach Art. 4 Abs. 6 Spielzeugsicherheitsrichtlinie	64
4.3.5	Nach-Marktpflichten	65
4.3.5.1	Produktbeobachtungspflicht nach Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 Spielzeugsicherheitsrichtlinie	65
4.3.5.2	Korrekturmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 8 Spielzeugsicherheitsrichtlinie	66
4.3.6	Ergebnis für chinesische Spielzeugunternehmen	68
<b>4.4</b>	<b>Fortsetzung zum Thema „Spielzeughertellerpflichten im Spannungsfeld zwischen Verkehrspflichten und den öffentlich-rechtlichen Sicherheitsanforderungen“</b>	<b>70</b>
<b>5.</b>	<b>CHINESISCHE SPIELZEUGUNTERNEHMEN ALS ADRESSATEN DER MARKTÜBERWACHUNG</b>	<b>72</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeine und ad-hoc Marktüberwachung</b>	<b>72</b>
<b>5.2</b>	<b>Verfahrenablauf bei ad-hoc Marktüberwachung</b>	<b>73</b>
5.2.1	Phase I: Behördliche Beurteilung der Richtlinienkonformität	74
5.2.1.1	Behördliche Beurteilung der Richtlinienkonformität als Eingriffsrechtfertigung	74
5.2.1.2	Umfang der behördlichen Konformitätsbeurteilung	75
5.2.2	Phase II: Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen	75
5.2.2.1	Kein Entschließungsermessen	75
5.2.2.2	Vorrang der Eigenmaßnahmen	76
5.2.2.2.1	Rechtsnatur der Korrekturmaßnahme	76
5.2.2.2.2	Vorteile des Vorrangs der Eigenmaßnahmen	77
5.2.2.2.3	Ernste Gefahr als keine Abweichungsbegründung	79
5.2.3	Phase III: Ergreifung der behördlichen Marktüberwachungsmaßnahmen	80
5.2.3.1	Sofortige Vollziehung	80
5.2.3.2	Restriktive Maßnahmen	81
5.2.3.3	Ernste Gefahr als Einschränkung des Auswahlermessens in Bezug auf Maßnahmen	82
<b>5.3</b>	<b>Ergebnis für chinesische Spielzeugunternehmen</b>	<b>84</b>
<b>6.</b>	<b>AUSWIRKUNG DES NEUEN EU-SPIELZEUG- SICHERHEITSRECHTS AUF CHINA</b>	<b>85</b>
<b>6.1</b>	<b>EU-Spielzeugsicherheitsrecht und die chinesische Spielzeugindustrie</b>	<b>86</b>
6.1.1	Hintergrund	86
6.1.2	Aktuelle Marktsituation der chinesischen Spielzeugindustrie	86
6.1.3	Der kommende Strukturwandel in der chinesischen Spielzeugindustrie	88

<b>6.2</b>	<b>Verschärfung der staatlichen Ausfuhrüberwachung angesichts des EU-Spielzeugsicherheitsrechts</b>	<b>89</b>
6.2.1	Rechtsrahmen und Zuständigkeit	89
6.2.2	Registrierungspflicht bzw. Ausfuhrlizenz	91
6.2.3	CIQ-Kontrolle für Exportspielzeug und Stichprobe	92
<b>7.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK</b>	<b>93</b>
7.1	Zusammenfassung	93
7.2	Ausblick	95
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>97</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AQSIQ	General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CIQ	China Entry-Exit Inspection and Quarantine
CMR	cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch
ECHA	Europäisches Chemikalienagentur
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Die Europäischen Normen
FTE	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
OEM	Original-Equipment-Manufacturer
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
REACH-VO	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SpielzeugVwV	Verwaltungsvorschrift für Inspektion und Überwachung von Spielzeugimport und –Export
TBT	Technical Barriers to Trade
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WTO	World Trade Organisation
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz



## 1. EINLEITUNG

Mit der, seit 20.07.2011 angewandten, neuen EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG müssen sich Spielzeuge, die auf den europäischen Markt gebracht werden möchten, den weltweit strengsten Sicherheitsvorgaben unterziehen. Es ist absehbar, dass auch in Zukunft die Tendenz der stetigen Verschärfung der Spielzeugsicherheit in Europa zunehmen und nicht abnehmen wird. Obwohl diese Richtlinie lediglich an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet ist, wirkt sie sich unweigerlich auf die chinesische Spielzeugindustrie aus, die allein im Jahr 2010 86% der gesamten Importmenge von Spielzeug nach Europa produziert hat. Das Ziel der vorliegenden Studie ist, den Leser in die Lage zu versetzen, das neue EU-Spielzeugsicherheitsrecht aus einem Blickwinkel der chinesischen Spielzeugunternehmen zu betrachten.

Zu Beginn der Studie wird die bisherige Konzeption der EU, mit Rechtsvorschriften im Bereich Produkt- bzw. Spielzeugsicherheit, betrachtet. Im Rahmen der „New Approach“ und dessen Modernisierung „New Legislative Framework“ wurden zahlreiche europarechtliche Rechtsakte bezüglich allgemeiner Produktsicherheit und spezifischer Spielzeugsicherheit erlassen. Es ist sinnvoll, diese Rechtsakte und deren entsprechende Sicherheitsnormen zunächst zu veranschaulichen und in Beziehung zu setzen.

Desweiteren sollen die wichtigsten Begriffe des Themas erläutert werden. Für chinesische Spielzeugunternehmen ist in erster Linie die Definition von Spielzeug von Bedeutung, weil nur Produkte, die tatsächlich unter den Spielzeugbegriff fallen, den strengen Regeln unterzogen werden. Zudem ist die Definition von Hersteller besonders relevant, weil ca. 60% der Spielzeuge mit dem „Made in China“ Etikett auf dem europäischen Markt unter Namen oder Marken internationaler Konzerne produziert wurden. Daraufhin stellt sich die Frage, ob die chinesischen Zulieferer den Markenherstellern gleichgestellt werden und inwieweit sie die Verantwortlichkeiten des Markenherstellers übernehmen müssen.

Im Anschluss an die Klärung der Spielzeug- und Herstellerdefinition soll der Umfang und Inhalt von Spielzeugherstellerepflichten untersucht werden. Dies bildet den Hauptschwerpunkt der vorliegenden Studie. Vor dem Hintergrund

der im deutschen Recht thematisierten Unterscheidung zwischen verkehrsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Herstellerpflichten wird eine Überprüfung dahingehend vorgenommen, ob und inwieweit beide Herstellerpflichten miteinander übereinstimmen bzw. voneinander abweichen. Dabei werden die Verkehrspflichten des Herstellers zeitlich in Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Produktbeobachtungspflichten und die Herstellerpflichten in der Spielzeugrichtlinie gleichermaßen in Vor-Marktpflichten und Nach-Marktpflichten unterteilt. Somit soll ein punktueller Vergleich der Herstellerpflichten in allen Phasen der Wertschöpfungskette ermöglicht werden. Das Augenmerk wird von Beginn an primär auf den dem Inverkehrbringen vorgelegerten Pflichten im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens als Kernstücks der Spielzeugrichtlinie gerichtet. Bei Konformität handelt es sich um einen rein öffentlich-rechtlichen Begriff, welcher z.B. mehrfach im deutschen Produktsicherheitsgesetz, aber selten im Produkthaftungsrecht und Deliktsrecht Erwähnung findet. Demgegenüber ist die Sicherheit von Spielzeug nicht nur eine Angelegenheit der öffentlich-rechtlichen Regulierung sondern auch des Privatrechts. Die Gegenüberstellung der Begriffe „Konformität“ und „Sicherheit“ soll zu einer präzisen Feststellung des Pflichtumfangs des Spielzeugherstellers führen.

Die Spielzeuge aus China werden in der Praxis am häufigsten von den europäischen Marktüberwachungsbehörden beanstandet. Es ist daher sinnvoll, die behördlichen Marktüberwachungsbefugnisse, die im Umkehrschluss eine Reihe von Duldungs-, Unterstützungs- und Auskunftspflichten für chinesische Spielzeugunternehmen zur Folge haben, unter die Lupe zu nehmen, um zu untersuchen, wo die Grenze der Marktüberwachungskompetenz aus verwaltungsverfahrensrechtlicher Sicht liegt. Die Spielzeugrichtlinie sieht ein Marktüberwachungsverfahren im Fall eines mit Gefahr verbundenen Spielzeugs vor. Dabei stehen eigenverantwortliche Korrekturmaßnahmen von Wirtschaftsakteuren im Vordergrund. An diese Ausführung schließt sich die Untersuchung der Problematik an, wie sich chinesische Spielzeugunternehmen verhalten sollen, um eine wirksame aber weniger belastende Korrekturmaßnahme entwickeln zu können.

Die Studie bietet in ihrem letzten Kapitel einen tiefen Einblick zur aktuellen Situation der chinesischen Produzenten in der globalisierten Spielzeugindustrie. Ausgehend von der Rückrufaktion von Mattel Inc. USA 2007 soll ermittelt werden, worin das Problem mit „Made in China“ seinen Ursprung hat. Die Verschärfung der Ausfuhrüberwachung durch die chinesische Produktsicherheitsbehörde angesichts des erhöhten Sicherheitsstandards der EU wird kurz vorgestellt, bevor im Anschluss auf die Frage eingegangen wird, wie diese zu einer ursachenbezogenen Lösung von „gefährlichen Spielzeugen aus China“ beitragen kann.

## **2. KONZEPTION UND ÜBERBLICK DES SPIELZEUGSICHERHEITSRECHTS IN EUROPA**

### **2.1 Die Regulierungsansätze für Spielzeugsicherheit in Europa**

#### ***2.1.1 Erster Schritt***

Die erste Idee, die Spielzeugsicherheit auf europäischer Ebene zu regulieren, geht auf die 70er Jahre zurück.<sup>1</sup> Im Juli 1983 hat die EG-Kommission einen Entwurf für eine Rahmenrichtlinie über allgemeine Zielsetzungen der Spielzeugsicherheit und zudem die Entwürfe für zwei Einzelrichtlinien über die mechanischen und physikalischen Eigenschaften sowie für die Entflammbarkeit von Spielzeug in den Ministerrat eingebracht.<sup>2</sup> Da aber eine endgültige Stellungnahme des dafür zuständigen Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments fehlte, waren die Richtlinienentwürfe mit der Neuzusammensetzung des Parlaments nach den Wahlen von 1984 nicht mehr aktuell und wurden dementsprechend nicht verwirklicht. Der Ausschuss akzeptierte die in den Kommissionsentwürfen befürwortete Verbindlichkeit von Sicherheitsnormen nicht, weil „die Normen auf freiwilliger Grundlage anwendbar sein sollten und die Möglichkeit bestehen musste, eine einfache Erklärung des Herstellers zu akzeptieren, dass nicht gemäß den Normen herge-

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des EWSA über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. EG Nr. C 077/02 vom 31.03.2009, S.9.

<sup>2</sup> ABl. EG Nr. C 203 vom 28. 7. 1983.

stelltes Spielzeug dennoch den Normen entspricht, die mit den allgemeinen Sicherheitszielen im Einklang sind.“<sup>3</sup>

### **2.1.2 Neue Konzeption**

Inzwischen entwickelte die Kommission eine neue Strategie zur Harmonisierung produktbezogener Sicherheitsanforderungen. Die als „New Approach (Neue Konzeption)“ bezeichnete Rechtsetzungstechnik basierte auf der EntschlieÙung des Rates über eine Neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung im Jahr 1985.<sup>4</sup> Bis heute sind über 20 auf der Neuen Konzeption basierenden produktspezifischen EG-Richtlinien (nachfolgend: Neu-Konzeptionsrichtlinien) in Kraft getreten.<sup>5</sup> Die Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG war seinerzeit die erste europäische Richtlinie, bei der die Methode der „Neuen Konzeption“ angewandt wurde.<sup>6</sup> Zusammengefasst wird die Neue Konzeption in den folgenden Grundprinzipien:

#### *2.1.2.1 Verzicht auf Vollharmonisierung*

Die Neu-Konzeptionsrichtlinien legen die Sicherheitsanforderungen nicht mehr selbst bis ins letzte technische Detail fest. Darin unterscheidet sich die Neue Konzeption von dem bisherigen Ansatz der Vollharmonisierung, welche angesichts der rasanten technischen Entwicklungen für den europäischen Gesetzgeber weder in fachlicher noch in personeller Hinsicht realistisch ist.<sup>7</sup> Stattdessen beschränkt sich der Harmonisierungsgegenstand nun, soweit möglich, auf die grundlegenden Anforderungen (nachfolgend: wesentliche Anforderungen), welche sich in der Regel auf die Rechtsgüter Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- oder Verbraucherschutz beziehen.<sup>8</sup> Die wesentlichen Anforderungen, die in

---

<sup>3</sup> Antwort von Herrn Varfis im Namen der Kommission am 4. Juni 1986 auf die schriftliche Anfrage Nr. 3098/85 von Frau Ursula Schleicher (PPE—D) in: ABl. EG Nr. C 290 vom 17. 11. 86, S.15.

<sup>4</sup> ABl. EG Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S.1 ff.

<sup>5</sup> Vgl. die Übersicht auf [HTTP://WWW.NEWAPPROACH.ORG/DIRECTIVES/DIRECTIVELIST.ASP](http://www.newapproach.org/directives/directivelist.asp). Stand: 05.08.2012.

<sup>6</sup> Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. EG Nr. L187, S. 1.

<sup>7</sup> Langer/Klindt, in: Dausers, EU-Wirtschaftsrecht, C. VI. Rn.2.

<sup>8</sup> Hermes, Wechselwirkungen zwischen Produktsicherheitsrecht und Produkthaftungsrecht, 2009, S. 31.